

Waldschutz – Infomeldung Nr.1 / 2022 vom 05.01.2022

Export von Rundholz deutscher Herkunft nach China Beanstandungen durch den chinesischen Zoll (GACC)

Die den Pflanzenschutzdiensten der Länder übermittelte Information des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft über Probleme beim Export von Rundholz nach China erhalten Sie mdB zur Kenntnis, „Ihre“ Exportfirmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften deutlich hinzuweisen und ggf. um Prüfung des Wechsels des Exporteurs.

Der GACC beanstandet, dass Lieferungen von Rundholz, mit Ursprung in Deutschland, von litauischen Pflanzengesundheitszeugnissen (PGZ) begleitet werden, obwohl die Exporthäfen in Deutschland, den Niederlanden und Belgien liegen.

Die weiten Transportwege zur Durchführung der Begasungen in Litauen und Rücktransport zu westeuropäischen Häfen, erscheinen nicht nachvollziehbar.

Weiterhin beanstandet die chinesische Seite, dass an Lieferungen mit deutschem Rundholz, begleitet von litauischen PGZ, zunehmend Schädlingsbefall bei der Einfuhrkontrolle in China, festgestellt wurde. Dies stellt ein hohes pflanzengesundheitliches und somit nicht hinnehmbares Risiko für China dar.

Auf den litauischen PGZen wird eine Begasung mit Magnesiumphosphid bescheinigt. Dieses Mittel ist für diese Holzbehandlung in Deutschland nicht zugelassen und solche Anwendungen werden in Deutschland mit Bußgeldern geahndet. Darüber hinaus akzeptiert China auch diese Behandlung nicht. Begasungen von Stammholz in Deutschland, zum Export nach China, sind nach wie vor, ausschließlich nur mit Sulfurydifluorid möglich.

Der GACC kündigte an, dass für Holz deutscher Herkunft, zukünftig ausschließlich PGZ akzeptiert werden, welche entweder in Deutschland, oder von den zuständigen Pflanzenschutzdiensten der Exporthäfen, ausgestellt werden. Des Weiteren zieht China in Erwägung, Sendungen mit Rundholz deutscher Herkunft, mit PGZ anderer Staaten, zukünftig zurückzuweisen.



(Quelle: Wald und Holz NRW)

Fazit

1. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel in Deutschland sind die hier geltenden gesetzlichen Regelungen/Zulassungen einzuhalten.
2. Die Beanstandungen Chinas sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Der Handel mit Rundholz sollte daher, unter Einhaltung der chinesischen Einfuhrbestimmungen erfolgen, um die Ausbreitung von Schädlingen zu vermeiden und den Export von Rundholz deutscher Herkunft nicht zu gefährden.

